

Rahmenvertrag – LFB-2026-022300-
Lieferung von Sonderkraftstoffen und Bio-Sägekettenöl
Vergabe-Nr.: LFB-2026-022300-01

Zwischen dem

dem Land Brandenburg,
vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg
Tramper Chaussee 9
16225 Eberswalde

- Auftraggeber -

und der

....

- Auftragnehmer -

wird folgender Rahmenvertrag über die Lieferung von

.....

geschlossen.

§ 1 Vertragsbestandteile

Neben den Bedingungen dieses Vertrages sind die folgenden Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- a) die Vergabeunterlagen vom
- b) das Angebot vom und Auftragsschreiben vom mit den darin enthaltenen besonderen Bedingungen für den jeweiligen Einzelfall
- c) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- d) Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
- e) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (für Dienstleistungen)
- f) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt die Lieferung von gemäß der Vergabeunterlagen und deren Anlagen im Abrufverfahren.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beschriebenen Artikel auf der Grundlage des Vergabeverfahrens LFB-2025-022300-01 an den Auftraggeber zu liefern.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der Artikel bis zum Ablauf des Rahmenvertrages zu gewährleisten.
4. Der Auftraggeber strebt den Abruf des in der Leistungsbeschreibung genannten Lieferumfangs innerhalb des Vertragszeitraumes des Rahmenvertrages an. Die Mindestabnahme in Höhe von 75 % der Gesamtmenge wird zugesichert. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers für Bestellungen der verbleibenden Menge besteht nicht.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Artikel während der Laufzeit des Vertrages beim Auftragnehmer zu bestellen.

§ 3 Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am und endet nach **12 Monaten** zum Ende des Monats. Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, den Rahmenvertrag um 3 x jeweils für ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Option wird bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben sein.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Bestellungen weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiter besteht.

§ 4 Kündigung

1. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug des Auftraggebers mit den Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate.
2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
 - b) Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer, nicht lizenzierter dritter Dienstleister oder solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
 - c) Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - d) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;

- e) wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 - f) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
3. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
 4. Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
 5. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
 6. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 5 Preisänderungen

1. Die Gegenleistung des Auftragnehmers bleibt bis Vertragsschluss grundsätzlich fest.
2. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
3. Die angebotenen Preise sind bis zum Ende der Vertragslaufzeit gültig. Preisanpassungen sind bei Vertragsverlängerungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
4. Preisermäßigungen sind dem Auftraggeber jederzeit und ohne Änderungsanzeige zu gewähren.

§ 6 Bestellung und Lieferung

1. Der Auftraggeber bestellt beim Auftragnehmer im jeweiligen Einzelfall verbindlich eine bestimmte Liefermenge unter Verwendung eines Auftragsvordrucks.
2. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 10 Werktagen auszuführen.
3. Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle i.d.R. montags bis donnerstags von 7 bis 14 Uhr und freitags von 7 bis 11 Uhr an die vom Auftraggeber benannten Lieferorte (siehe Anlage 1 der Vergabeunterlagen).

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Kaufpreisforderungen aus diesem Vertrag und den von diesem Vertrag erfassten Einzelaufträgen vor.

§ 8 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
2. Der betroffenen Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
3. Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den betreffenden Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jedes Vertragspartners, im Fall länger andauernder höherer Gewalt des Vertrages gemäß Abs. 1 aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist nur dann zu Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind.

§ 10 Bearbeitung von Reklamationen im Rahmen der Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reklamationen umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die Eingangsbestätigung der reklamierten Ware, die Bewertung und Information zur Anerkennung/Ablehnung (Begründung) sowie Nachbesserungen.

§ 11 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung

1. Wenn der Auftragnehmer die in § 6 Nr. 2 dieses Vertrages genannten Fristen je Bestellung um mehr als eine Woche überschreitet, kann der Auftraggeber die Zahlung einer

Vertragsstrafe verlangen. Verschulden eines Zulieferers hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.

2. Die Vertragsstrafe beträgt für jede Einzelbestellung je angefangenen Werktag der Überschreitung 0,08 % des Einzelbestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Einzelbestellwertes.
3. Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 12 Schadensersatz

Liegt die Ursache für Nachlieferungen wegen schuldhafter Nichteinhaltung der Lieferfrist beim Auftragnehmer, ist dieser dem Auftraggeber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die diesem aufgrund der Nachlieferungen entstehen. Zu diesen Mehraufwendungen zählen insbesondere Versandkosten und Lohnkosten für eingesetztes Personal.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

....., den

....., den

.....
Unterschrift
Auftraggeber

.....
Unterschrift
Auftragnehmer